

**9 C 105/10**  
(Geschäften umner)



verkündet am

als Urkundsbeamtin/er der Geschäftsstelle

## **Amtsgericht Strausberg**

Im Namen des Volkes

### **Ur te il**

In dem Rechtsstreit

.....  
.....

- Kläger -

Prozessbevollmächtigt: Rechtsanwälte .....  
.....

gegen

.....  
.....

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigt: Rechtsanwalt Steffen Siewert  
Am Markt 11, 15345 Eggersdorf

hat das Amtsgericht Strausberg  
im vereinfachten Verfahren gem. § 495 a ZPO  
am 08.07.2010  
durch Richterin am Amtsgericht .....

**für Recht erkannt:**

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.
- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

**Tatbestand:**

Von der Darstellung eines Tatbestands wird gem. § 313 a ZPO abgesehen.

**Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist unbegründet.

1.

Der Kläger hat gegen den Beklagten keinen Anspruch auf Zahlung von 33,00 € aus einem zwischen den Parteien zustande gekommenen Werkvertrag i.V.m. § 631 Abs. 1 BGB. Ein hierauf gerichteter Anspruch scheidet daran, dass nicht festgestellt werden kann, dass zwischen den Parteien ein Werkvertrag zustande gekommen ist.

Der Kläger behauptet zwar, der Beklagte hätte ihn mit der Überprüfung eines Kaffeeautomaten und der Ermittlung der Reparaturkosten gegen Zahlung einer Pauschale von 33,00 € beauftragt. Für sein dahingehendes Vorbringen hat er jedoch keinen tauglichen Beweis angeboten. Der von dem Kläger beantragten Parteivernehmung war nicht nachzukommen, da weder die Zustimmung des Beklagten vorliegt noch die nach § 448 ZPO erforderliche gewisse Anfangswahrscheinlichkeit für die Richtigkeit des klägerischen Vorbringens. Genauso gut kann die Version des Beklagten zutreffen, wonach er zu keinem Zeitpunkt auf die zu zahlende Pauschale hingewiesen worden ist und die Zahlung dieses Betrages zu keinem Zeitpunkt akzeptiert hat.

Allein aus dem Umstand, dass der Beklagte dem Kläger den Kaffeeautomaten zum Zwecke der Überprüfung und Ermittlung der Reparaturkosten ausgehändigt hat und der Kläger das Gerät überprüft und Reparaturkosten i.H.v. 250,00 € ermittelt hat, kann nicht auf den Abschluss eines Werkvertrages geschlossen werden. Denn die erbrachten Arbeiten dienten, wie der Kläger selbst einräumt, der Klärung der Frage, ob der Automat repariert werden soll; die etwaige Erteilung eines Reparaturauftrags sollte von der Höhe der zu erwartenden Reparaturkosten abhängig gemacht werden. Die für die Überprüfung des Automaten erbrachten Leistungen (Demontage, Überprüfung der einzelnen Bauteile, Montage) stellen damit Vorarbeiten dar, die den Vertragsschluss zwischen den Parteien vorbereiten sollten. Derartige Arbeiten können zwar für den Besteller einen erheblichen Wert besitzen und sind für den Unternehmen unter Umständen mit erheblichen Kosten verbunden. Sie sind jedoch grundsätzlich nicht zu vergüten, § 632 Abs. 3 BGB.

2.

Mangels Bestehens eines Werklohnanspruchs i.H.v. 33,00 € hat der Kläger auch keinen Anspruch auf Ersatz der für die vorgerichtliche Durchsetzung dieses vermeintlichen Anspruchs entstandenen Mahnkosten i.H.v. 10,00 €.

3.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 Abs. 1 Satz 1, 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Streitwert: 33,00 €

.....

Ausgefertigt

.....